



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. XX

Ausgabe vom XX

Reglement über die Kontingentierung von ~~Wohnungen-Zweitwohnungen~~ zur Kurzzeitvermietung

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt und koordiniert die Kontingentierung von **Wohnungen Zweitwohnungen** zur Kurzzeitvermietung und die dazu notwendigen Bewilligungen.

² Es findet in der Allmendzone, der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.

Art. 2 Kontingentbewilligung

¹ ~~Der Bewilligungspflicht unterliegen alle Zweitwohnungen und den Erstwohnungen gleichgestellte Wohnungen gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. b, d und h Zweitwohnungsgesetz des Bundes, sofern sie für mehr als 90 Nächte pro Jahr an Dritte vermietet werden.~~

~~Die Nutzung von Zweitwohnungen gemäss Zweitwohnungsgesetz des Bundes, die für mehr als 90 Nächte pro Jahr an Dritte vermietet werden, unterliegt der Bewilligungspflicht.~~

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Anteil der gemäss Abs. 1 bewilligungspflichtigen **Wohnungen Zweitwohnungen** am Gesamtwohnungsbestand in den jeweiligen statistischen Quartieren die Werte gemäss Anhang nicht überschreitet.

³ Die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz entbindet nicht vom Einholen anderer erforderlicher Bewilligungen.

II. Erteilung und Entzug der Bewilligung

Art. 3 Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird für maximal zehn Jahre erteilt.

² Endet die Bewilligung infolge Zeitablaufs, besteht kein Rechtsanspruch auf eine neue Bewilligung.

³ Das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Bewilligung kann frühestens zwölf Monate vor Ablauf der geltenden Bewilligung gestellt werden.

⁴ Bei einer Handänderung geht die Bewilligung samt Auflagen an die neue Eigentümerschaft über.

Art. 4 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs ist das Eingangsdatum.

² Reicht das Kontingent gemäss Anhang für eine sofortige Berücksichtigung aller am gleichen Tag eingereichten Gesuche nicht aus, entscheidet das Los zwischen diesen Gesuchen über die Zuteilung.

Art. 5 Warteliste

¹ Ist das Kontingent gemäss Anhang erreicht, werden die nicht bewilligten Gesuche nach Eingangsdatum in eine öffentlich **einsehbare-geführte** Warteliste aufgenommen.

² Die Bewilligungsbehörde teilt den Gestuchstellenden mit, dass ihre Gesuche in die Warteliste aufgenommen werden.

³ Steht wieder Kapazität zur Verfügung, erfolgt die Zuteilung anhand der Reihenfolge der Warteliste (Eingangsdatum).

⁴ Wer die jährliche Gebühr für den Wartelistenplatz gemäss Art. 7 Abs. 2 nach Mahnung nicht bezahlt, wird aus der Warteliste gestrichen.

Art. 6 Bewilligungsentzug

¹ Eine Bewilligung nach diesem Reglement wird entzogen, wenn

a. die **Wohnung Zweitwohnung** während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht für mehr als 90 Nächte pro Jahr an Dritte vermietet wird,

b. die Gebühren nach Mahnung nicht bezahlt werden oder

c. bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit in schwerwiegender Weise gegen dieses Reglement, seine Vollzugsbestimmungen, darauf gestützte Verfügungen oder gegen das Strafrecht verstossen wird.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Bewilligungsentzug angedroht oder die Bewilligung mit Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr Fr. 300.–.

² Für den Platz auf der Warteliste wird pro Kalenderjahr eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

III. Vollzug und Strafen

Art. 8 Vollzug

¹ Für die Erteilung der Bewilligung ist der Stadtrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

² Es kann ein Register zur Nutzungsart von **bewilligungspflichtigen Wohnungen Zweitwohnungen** geführt werden, wofür die zuständige Behörde regelmässige Befragungen durchführen kann.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Art. 2 Abs. 1 (fehlende Kontingentbewilligung), Art. 8 Abs. 2 (Nichtangabe oder Falschangabe Befragung) oder gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹ **Bewilligungspflichtige Wohnungen Zweitwohnungen**, die im Jahr vor Inkrafttreten des Reglements bereits für mehr als 90 Nächte rechtmässig an Dritte vermietet wurden, haben bei der Erstvergabe Anrecht auf den Erhalt einer Bewilligung für zehn Jahre (Besitzstandsgarantie).

² Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten dieses Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

³ Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, erhält nur dann eine Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn das Kontingent gemäss Anhang noch nicht erreicht ist. Bei ausgeschöpftem Kontingent werden die nicht bewilligten Gesuche nach Eingangsdatum in die Warteliste aufgenommen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

| Statistische Quartiere | Kontingent in Prozent |
|-------------------------------|------------------------------|
| Altstadt/Wey | 1,5 |
| An der Emme | 1 |
| Basel-/Bernstrasse | 1 |
| Bellerive/Schlössli | 1 |
| Bramberg/St. Karli | 1 |
| Bruch/Gibraltar | 1,5 |
| Halde/Lützel matt | 1 |
| Hirschmatt/Kleinstadt | 1,5 |
| Hochwacht/Zürichstrasse | 1 |
| Kantonsspital/Ibach | 1 |
| Langensand/Matthof | 1 |
| Littau Dorf | 1 |
| Littauerberg | 1 |
| Maihof/Rotsee | 1 |
| Matt | 1 |
| Neustadt/Voltastrasse | 1,5 |
| Ober-/Untergütsch | 1 |
| Obergrund/Allmend | 1 |
| Oberseeburg/Rebstock | 1 |
| Reussbühl | 1 |
| Ruopigen | 1 |
| Sternmatt/Hochrüti | 1 |
| Udelboden | 1 |
| Unterlachen/Tribschen | 1 |
| Wesemlin/Dreilinden | 1 |
| Würzenbach/Schädrüti | 1 |

In der nachfolgenden Karte sind die Quartiere mit Kontingent von 1,5 Prozent in Grau und diejenigen mit Kontingent von 1 Prozent in Weiss dargestellt.



ENTW